

## **Fachtierarzt/-tierärztin für Heimtiere**

### **I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von Kleinsäugetern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie z.B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäuger.

### **II. Weiterbildungszeit:**

4 Jahre

### **III. Weiterbildungsgang:**

**A.1.** Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V.**

**A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- die Gebietsbezeichnung Kleintiere bzw. Klein- und Heimtiere sowie
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen Kleintiere bzw. Klein- und Heimtiere wenn die Tierarten unter **I.** angemessen vertreten sind  
bis zu 2 Jahre
- die Gebietsbezeichnung Innere Medizin der Klein- bzw. Klein-und Heimtiere und Chirurgie der Klein- bzw. Klein-und Heimtiere sowie
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung Innere Medizin der Klein- bzw. Klein- und Heimtiere wenn die Tierarten unter **I.** angemessen vertreten sind  
bis zu 1 Jahr
- die Zusatzbezeichnung Heimtiere  
bis zu 2 Jahre
- Tätigkeiten in einer Einrichtung/Institut für  
Bildgebende Verfahren,  
Experimentelle Chirurgie,  
Klinische Laboratoriumsdiagnostik,  
Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und / oder Virologie,  
Parasitologie,  
Pathologie,  
Reproduktionsmedizin,  
Tierernährung,  
und

universitäre und zugelassene öffentliche oder private Forschungsinstitute mit selbständiger Versuchstierhaltung, die mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, davon mindestens eine Nager- und eine Nichtnagerspezies, halten oder züchten

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

**A.3.** Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

#### **B. Publikationen**

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.

#### **C. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

#### **D. Kurse**

Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** angerechnet werden.

#### **E. Leistungskatalog**

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

### **IV. Wissensstoff:**

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäugetern gem. Abschnitt I.,
2. Artgerechte Haltung und Haltungsverhältnisse,
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie,
4. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäugeter einschl. Zoonosen,
5. Fortpflanzung und Aufzucht,
6. Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Kleinsäugetern,
7. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes und des Arzneimittelrechtes.

### **V. Weiterbildungsstätten:**

1. Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen,
2. Abteilungen für Heimtiere an den Disziplincliniken der tierärztlichen Bildungsstätten sofern sie sich schwerpunktmäßig mit den genannten Tiere befassen,
3. Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind, sofern sie sich im ausreichendem Maße mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen,
4. zugelassene Praxen zur Weiterbildung ermächtigter Fachtierärzte für Heimtiere,
5. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Arbeitsgebiet.

## Anhang:

### Anlage 1: Leistungskatalog

#### >> Fachtierarzt für Heimtiere <<

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Neben 430 vorgegebenen Fällen sind die übrigen frei wählbar. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **15 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl (mindestens zu berücksichtigende Tierarten)
1.	Behandlung Innerer Erkrankungen	
1.1	Infektionskrankheiten	20(5)
1.2	Organkrankheiten	30(5)
1.3	Stoffwechselkrankheiten	20(5)
1.4	Endokrine Störungen	10(3)
1.5	Zoonosen	10(3)
2.	Behandlung von Hautkrankheiten einschließlich 10 parasitäre Fälle	30 (6)
3.	Behandlung von Augenkrankheiten	10(3)
4.	Chirurgische Behandlungen:	
4.1	Behandlung von Zahnerkrankungen einschl. Abszessbehandlungen	40(6)
4.2	Behandlungen des Harn- und Geschlechtsapparates	20(5)
4.3	Behandlungen des Bewegungsapparates	10(3)
4.4	Kastration männlich	20(6)
4.5	Kastration weiblich	5(3)
4.6	Frakturbehandlung	5(3)
4.7	Tumorbehandlung	10(3)
5.	Allgemeinanästhesie, Injektions- und Inhalationsanästhesie, Schmerztherapie	50(6)
6.	Röntgenuntersuchung	40(6)
7.	Ultraschalluntersuchung	40(6)
8.	zytologische Untersuchung	20(5)
9.	mikrobiologische Untersuchung	20(5)
10.	parasitologische Untersuchung	20(5)

**Anlage 2:**

**Muster „Falldokumentation“**

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problem- liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									
.									

Weiterbildungsermächtigter.....

### **Anlage 3:**

#### **Muster „ausführlicher Fallbericht“**

Es sind 15 ausführliche Fallberichte aus den im Leistungskatalog unter Nr.1-4 aufgeführten Gebieten (mindestens vier aus Nr.1 und Nr. 4) unter Berücksichtigung von mindestens sechs verschiedenen Tierarten vorzulegen.

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrücke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen